

Institut für Kindheits- und Schulpädagogik
Praxisreferat IKuS
Simone Dumpies (M.A.)
Karl-Glöckner-Straße 21B
D-35394 Gießen



Tel.: 0641 / 99 – 24196
Fax.: 0641 / 99 – 24129
E-Mail: Simone.Dumpies@erziehung.uni-giessen.de

Übersicht über das Verfahren zur Beantragung und den Erhalt der staatlichen Anerkennung nach Abschluss des BA-BFK-/ BA-Kindheitspädagogik-Studiums an der JLU

-gültig ab 02.08.2021-

Gemäß § 3 der Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vom 06.04.2016 soll der Antrag auf staatliche Anerkennung

spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung, bzw. nach Erhalt des BA-Prüfungszeugnisses

(→Hinweis: Die gesetzte Frist zur Beantragung gilt nicht für sogenannte „Altfälle“, die ihr Studium bereits vor dem Jahr 2018 abgeschlossen haben!)

mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular im Praxisreferat des Instituts für Kindheits- und Schulpädagogik IKuS (Frau Dumpies, Phil II, Haus B, Raum 220) gestellt werden.

Dem Antrag sind je nach BA-Abschlussjahr unterschiedliche Nachweise über erbrachte Leistungen beizufügen. Alle Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Ihr BA-Abschluss:	Antragstellung (mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU) plus folgende Nachweise:	Ablauf:
Bis einschl. 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (<u>wird direkt vom Bundesamt für Justiz an das Praxisreferat versandt und darf nicht durch Ihre Hände gehen!</u>). • Einreichung der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Prüfungszeugnisses (Nicht die BA-Urkunde oder das transcript of records). • Einreichung eines eindeutigen offiziellen Nachweises über eine mind. 100-tägige <u>pädagogische Vollzeit-Berufstätigkeit</u> im kindheitspädagogischen Berufsfeld (bzw. mind. 800 Stunden) nach Abschluss des BA-Studiums im Original oder als <u>amtlich beglaubigte Kopie</u>. Bspw. ein Arbeitszeugnis inklusive Stundennachweis (Kein einfacher Arbeitsvertrag! Eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über eine Berufstätigkeit von mind. 800 Stunden, aus der hervorgeht, dass Sie pädagogisch tätig waren). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingegangenen Unterlagen durch das Praxisreferat. 2. Nach positiver Prüfung: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Benachrichtigung über die Stattgebung inklusive Zusendung des Aufforderungsschreibens zur Gebührenzahlung an die/den AntragstellerIn <u>via E-Mail</u>. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn. 4. Nach Geldeingang und Buchungsbestätigung Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn postalisch zugesendet.

Ihr BA-Abschluss:	Antragstellung (mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU) plus folgende Nachweise:	Ablauf:
2016 und 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (<u>wird direkt vom Bundesamt für Justiz an das Praxisreferat versandt und darf nicht durch Ihre Hände gehen!</u>). • Einreichung der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Prüfungszeugnisses (Nicht die BA-Urkunde oder das transcript of records). • Einreichung eines eindeutigen offiziellen Nachweises über eine mind. 32,5-tägige <u>pädagogische</u> Vollzeit- im kindheitspädagogischen Berufsfeld (bzw. mind. 260 Stunden) nach Abschluss des BA-Studiums im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie. Bspw. ein Arbeitszeugnis inklusive Stundennachweis (Kein einfacher Arbeitsvertrag! Eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über eine Berufstätigkeit von mind. 260 Stunden, aus der hervorgeht, dass Sie pädagogisch tätig waren). • Einreichung der positiv bestätigten Praktikums-Beurteilungen und Stundennachweise der Praxisstellen in Kopie (Kopien der Beurteilungsbögen der drei Praxiseinrichtungen). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingegangenen Unterlagen durch das Praxisreferat. 2. Nach positiver Prüfung: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Benachrichtigung über die Stattgebung inklusive Zusendung des Aufforderungsschreibens zur Gebührezahlung an die/den AntragstellerIn via E-Mail. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn. 4. Nach Geldeingang und Buchungsbestätigung Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn postalisch zugesendet.

<p>Ihr BA-Abschluss:</p>	<p>Antragstellung (mit dem Dokument „Antrag auf staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ der JLU) plus folgende Nachweise:</p>	<p>Ablauf:</p> <p>➤ <i>Achtung: Der Antrag auf staatliche Anerkennung muss spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung (bzw. nach Erhalt des Zeugnisses) gestellt werden.</i></p>
<p>2018 und später (bei Studienbeginn ab WS 2015/16)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Ihres zuvor mit dem <u>speziellen Aufforderungsschreiben</u> bei Ihrer Meldebehörde beantragten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (<u>wird direkt vom Bundesamt für Justiz an das Praxisreferat versandt und darf nicht durch Ihre Hände gehen!</u>). • Einreichung der <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> des BA-Prüfungszeugnisses (Nicht die BA-Urkunde oder das transcript of records). • Einreichung der Praktikumsabschlussarbeiten (beide Prof 1 und 2 Praktikumsberichte als pdf-Dateien auf CD-ROM oder Stick). • Einreichung der positiv bestätigten Praktikums-Beurteilungen und Stundennachweise der Praxisstellen in Kopie (Kopien der Beurteilungsbögen der drei Praxiseinrichtungen). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der eingegangenen Unterlagen durch das Praxisreferat. 2. Nach positiver Prüfung: Stattgebung des Antrags durch das Praxisreferat → Benachrichtigung über die Stattgebung inklusive Zusendung des Aufforderungsschreibens zur Gebührenzahlung an die/den AntragstellerIn via E-Mail. 3. Überweisung der Gebühren für die staatliche Anerkennung in Höhe von 60.-€ (gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst [VwKostO-MWK] vom 19. Dezember 2013) durch die/den AntragstellerIn. 4. Nach Geldeingang und Buchungsbestätigung Erstellung der Anerkennungsurkunde durch das Praxisreferat. 5. Die Urkunde wird der/dem AntragstellerIn postalisch zugesendet.